

## **Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch (Schulordnung)**

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 15. Mai 2019 folgende Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch (Schulordnung) beschlossen:

### **1. Ziele**

Die Städtische Musikschule Waldkirch ist ein Musizierlernhaus, in dem Musizieren auf möglichst vielfältige Weise und in unterschiedlichsten Stilen praktiziert, gelernt und gelehrt wird. Dabei gebührt neben der Traditionspflege der Kreativität ein besonderes Augenmerk, in Form von Improvisation, Komposition und Musikproduktion. Es ist ein wesentliches Ziel dieser Schulordnung, eine Lerngemeinschaft zu schaffen, welche durch vielfältigste Interaktionsmöglichkeiten der Teilnehmenden eine optimal inspirierende Musizier- und Lernumgebung darstellt.

### **2. Aufbau**

Das Unterrichtsangebot der Musikschule richtet sich zunächst an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Es wird untergliedert in vier Gruppen:

- | Musizieren Lernen Elementar (MLE) für Kinder im Vorschulalter.
- | Musizieren Lernen Basis (MLB) für Kinder im Alter von etwa 6-10 Jahren, für Anfänger/-innen aller Altersgruppen, die elementare Basisfertigkeiten auf einem Instrument erlernen wollen, sowie für Fortgeschrittene, die nur noch gelegentlichen Instrumentalunterricht benötigen und darüber hinaus keine Musiziermöglichkeiten (Überäume, Kursprogramm) des Hauses nutzen möchten.
- | Musizieren Lernen (ML) für Kinder ab etwa 10 Jahren sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, welche über Basiswissen und -können verfügen, um die vielfältigen Musiziermöglichkeiten des Hauses nutzen zu können.
- | Musizieren Lernen Professionell (MLP) zur vorberuflichen Fachausbildung und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Darüber hinaus bietet die Musikschule für alle Altersgruppen an:

Musizieren (M) für Nutzer/-innen, die Teil der Musizier- und Lerngemeinschaft sein möchten, ohne Unterrichtsangebote der Musikschule in Anspruch zu nehmen. Dabei kann an Teilnehmende ab dem vollendeten 26. Lebensjahr Privatunterricht vermittelt werden, der auch in den Räumen der Musikschule abgehalten werden darf.

Ergänzt wird diese Grundordnung durch Orchester- und Ensemblefächer sowie Kursangebote, die in einem Kursverzeichnis („All You Can Play“ – AYC&P) zusammengefasst werden.

### **3. Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt: Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. (29.) Februar des darauffolgenden Jahres, das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

### **4. Anmeldung**

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.

An-, Ab- und Ummeldungen für das folgende Schuljahr müssen spätestens am 30. Juni bzw. 31. Dezember vorliegen.

Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Frist können Unterrichtsverträge schriftlich formlos zum nächsten Monatsende gekündigt werden

### **5. Unterricht, Musizieren, Üben**

Die Räumlichkeiten der Musikschule sind in folgende Bereiche gegliedert:

- | Verwaltung und Leitung
- | Üben
- | Proben
- | Silent-Bereich
- | Elementare Musikpädagogik
- | Saal

Grundsätzlich steht das Musizierlernhaus während der Öffnungszeiten allen Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen des gebuchten Lernangebots offen. ML- und MLP-Schüler/-innen können den Silent-Bereich sowie die Überäume mit den dazugehörigen Instrumenten selbstständig nutzen, sobald sie durch eine städtische Lehrkraft eingewiesen wurden. Die Proberäume können außerhalb der Unterrichtszeiten ebenfalls zum Üben und Musizieren genutzt werden. Nutzer/-innen des Angebots M können die Räumlichkeiten selbstständig zu bestimmten Zeiten nutzen. Dieses Angebot gilt unter dem Vorbehalt der begrenzten Verfügbarkeit von Räumen an der Musikschule. Näheres wird in der Hausordnung geregelt.

Der Unterricht an der Musikschule unterstützt die Musizier- und Lernaktivitäten der Nutzer/-innen. Dabei kommen neben dem Einzel- oder Gruppenunterricht auch zahlreiche andere Unterrichtsformen zum Einsatz, u.a. auch solche, in welchen das Üben mehrmals pro Woche in kurze Unterrichtssequenzen miteinbezogen wird. Die Unterrichtsformen richten sich in erster Linie nach dem situativen Bedarf der Lernenden, werden den aktuellen Zielen und Bedürfnissen jeder Nutzerin und jedes Nutzers angepasst und bleiben stets flexibel. Dies geschieht in kontinuierlicher Absprache mit den Nutzerinnen und Nutzern, bei Minderjährigen mit deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Lehrkräfteteams beobachten dabei gemeinsam die Lernfortschritte der Lernenden und beraten bei der Zusammenstellung individueller Lern- und Musizierpläne. Die Erreichung von vereinbarten Lernzielen gilt als wesentliches Qualitätskriterium für die Bewertung des Musizier-, Übe- und Unterrichtsgeschehens.

Ein Mal pro Schulhalbjahr werden die Kursangebote aus dem Bereich „All You Can Play“ in einem gedruckten Verzeichnis zusammengefasst, das in der Musikschule ausliegt. Diese Angebote sind integraler Bestandteil des Lehrens, Lernens und Musizierens an der Musikschule.

## **6. Instrumente**

In der Musikschule stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die entsprechend der gebuchten Tarife im Haus benutzt werden dürfen. Sie sind als Eigentum der Musikschule gekennzeichnet und durch die Musikschule versichert. Alle anderen Instrumente sind in privatem Besitz und dürfen nicht ohne Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers benutzt werden. Die Instrumente sind stets sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Schulleitung anzuzeigen. Bei grob fahrlässigem Handeln haften die Nutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter für auftretende Schäden.

Instrumente für die Bläserklassen sowie diverse seltenere Instrumente wie Fagott, Tuba oder Oboe können – je nach Verfügbarkeit – kostenpflichtig über die Musikschule ausgeliehen werden.

Leihinstrumente sind auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers bzw. deren gesetzlicher Vertreter instand zu halten. Für Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung des geliehenen Instruments haften die Entleiherin/der Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Die Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **7. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

## **8. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht während des Unterrichts und des Übens und Musizierens im Haus sowie während der schulischen Auftritte. Die Aufenthaltszeiten sowie die Dauer des Aufenthalts im Haus müssen bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern abgestimmt werden, bis diese durch eine Einverständniserklärung die Freigabe erteilen, dass ihr Kind die Musikschule zeitlich flexibel aufsuchen und verlassen darf.

Den Anweisungen der städtischen Lehrkräfte ist von allen Nutzerinnen und Nutzern Folge zu leisten. Andernfalls erlöschen die Nutzungsrechte sowie der Versicherungsschutz.

## **9. Haftung**

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Schule den Geschädigten im Rahmen und im Umfang des zu deren Gunsten beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Schulpersonals zurückzuführen.

## **10. Schulgebühren**

Zur Finanzierung der Musikschule erhebt die Stadt Waldkirch Gebühren, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

## **11. Schulleitung**

Auf Beschluss des Gemeinderates bestellt der/die Oberbürgermeister/-in die Schulleitung. Diese besteht aus dem/der Schulleiter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Schulleitung obliegt entsprechend dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Musikschule die musikalische und organisatorische Leitung des Schulbetriebes und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Der/die Schulleiter/-in beruft die Lehrerkonferenz ein und leitet diese. Er/sie führt die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen Bediensteten und hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

Dem/der Schulleiter/-in obliegt die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Vertretung der Schule nach außen, die Aufsicht über die Schulräume, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleitung verbindlich.

## **12. Lehrerkonferenz**

Mindestens zweimal jährlich, jeweils vor Beginn eines Schulhalbjahres, beruft der/die Schulleiter/-in mit 14tägiger Einladungsfrist schriftlich alle Lehrkräfte der Schule zu einer Gesamtlehrerkonferenz ein.

Der Gesamtlehrerkonferenz obliegt es, allgemeine Grundsätze für den Schulbetrieb und für Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts zu behandeln.

In Arbeitsgemeinschaften wird die Aufteilung der Schüler/-innen einschließlich evtl. Wartelisten und die Planung des Unterrichts für das neue Schulhalbjahr vorgenommen. Die Lehrkräfte tauschen sich über die Lernerfolge besonders der ML- und MLP-Schüler/-innen aus und planen die AYC&P-Veranstaltungen. Auch zur Planung von Schulveranstaltungen, für kollegiale Supervision sowie für Fortbildungsveranstaltungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **13. Elternversammlung und Elternbeirat**

Mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Beginn des 1. Schulhalbjahres, werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler durch die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates zu einer Elternversammlung einberufen, um die Teilnahme der Eltern am Leben der Schule zu fördern und den Träger, die Schulleitung und die Lehrkräfte insbesondere in folgenden Punkten zu beraten:

- a) Förderung der Mitarbeit der Eltern
- b) Anregungen von allgemeiner Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung
- c) Vertretung der Belange der Schule beim Schulträger
- d) Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der inneren und äußeren Schulverhältnisse
- e) Darstellung der Schule und deren Arbeit in der Öffentlichkeit

Die Elternversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen Elternbeirat aus mindestens zwei, höchstens sechs Elternvertreter/-innen. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats amtiert der bisherige Elternbeirat weiter.

Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung, spätestens vier Wochen nach seiner Wahl, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

#### **14. Schülerversammlung**

Mindestens einmal pro Jahr, spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Schulhalbjahres werden alle Schülerinnen und Schüler, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, durch den/die Schülersprecher/-in zu einer Schülerversammlung eingeladen. Hier werden Aktivitäten des vergangenen Schuljahres evaluiert und Anregungen für neue Schulaktivitäten (Unterrichts-, Kursangebote, Veranstaltungen) sowie für die Gestaltung des Schulgebäudes gesammelt. Die Schülerversammlung wählt aus ihrem Kreis eine/n Schülersprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in.

#### **15. Hausordnung**

In der Hausordnung werden Regeln und Abläufe der Lerngemeinschaft festgehalten. Sie ist für alle Mitglieder der Lerngemeinschaft, Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulleitung verbindlich und wird von einem Arbeitskreis gestaltet und evaluiert, der aus den Schülersprecher/-innen, den Elternvertreter/-innen, zwei Vertreter/-innen des Kollegiums und dem/der Schulleiter/-in gebildet wird.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch vom 1. April 1993 aufgehoben.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldkirch, den 15. Mai 2019

Götzmann, Oberbürgermeister